

DONUM VITAE
-Regionalverband Aachen Stadt und Aachen Land-

Satzung

Präambel

Im Wissen um die Tatsache, dass jährlich in Deutschland viele tausend Kinder den Müttern, die in einer katholischen Schwangerschaftskonfliktberatung Rat gesucht haben, ihr Leben verdanken, haben Bürgerinnen und Bürger den Verein „DONUM VITAE -Regionalverband Aachen Stadt und Aachen Land-“ gegründet.

Sie tun dies in der klaren Erkenntnis, dass das Leben ungeborener Kinder nicht gegen die Frau geschützt werden kann, sondern mit der Frau geschützt werden muß.

Die Gründung geschieht in Respekt vor der Würde jeder Frau, deren Notlage in Konfliktsituationen wir ernst nehmen, und in Achtung ihrer freien Gewissensentscheidung in Zusammenhang mit Sexualität, Familienplanung, Schwangerschaft und Versorgung des Kindes.

Sie basiert auf der gesicherten Erfahrung, dass die Frau in einem Schwangerschaftskonflikt durch Beratung nur erreicht werden kann, wenn auf eine Strafandrohung gegenüber der beratenen Frau verzichtet wird.

Die Gründung geschieht in der festen Überzeugung, dass die Verantwortung für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder auch zukünftig in Deutschland den Einsatz von Christinnen und Christen für eine Schwangerschaftskonfliktberatung verlangt, die in der Tradition der katholischen Beratungsstellen steht.

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „DONUM VITAE -Regionalverband Aachen Stadt und Aachen Land-“, im folgenden „Verein“ genannt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Vorstand ist ermächtigt, eventuell vom Registergericht beanstandete Satzungsbestandteile abzuändern. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen trägt der Verein den Zusatz „e.V.“ im Namen.
- 3) Der Verein versteht sich als selbständiger Regionalverband des Landesverbandes „donum vitae e.V. NRW“ mit Sitz in Köln.

§ 2

Selbstverständnis, Auftrag und Zweck

- 1) Der Verein ist ein Zusammenschluß von Christinnen und Christen, die sich für den Schutz des menschlichen Lebens, namentlich für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder, einsetzen und Frauen in Schwangerschaftskonflikten mit Rat und Tat nahe sein wollen. Der Verein ist durch den Landesvorstand von „donum vitae e.V. NRW“ anerkannt.

In der Wahrnehmung des Auftrags Leben zu schützen, namentlich für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder einzutreten, verfolgt der Verein das Ziel, für die Förderung und

Trägerschaft von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen. In diesen Beratungsstellen wird schwangeren Frauen und ihren Familien umfassende Beratung und Hilfe angeboten. Die Beratung schließt die Schwangerschaftskonfliktberatung im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein und erfolgt im Rahmen des Beratungskonzeptes des Landesverbandes „donum vitae e.V. NRW“.

Gleichzeitig fördert der Verein die Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen der freien Jugendhilfe. Die sexualpädagogische Arbeit mit heranwachsenden Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen, im Rahmen der Einzelfallhilfe und der Gruppenarbeit in Schulen und Jugendeinrichtungen sind Bestandteile des Beratungskonzeptes von donum vitae. Hierin sind die Teilnahme an Arbeitskreisen, Veranstaltungen und Projekten im Kinder- und Jugendbereich eingeschlossen.

- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig und verfolgt unmittelbar mildtätige Zwecke. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person werden, die das Selbstverständnis, den Auftrag und den Zweck des Vereins bejahen. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 2) Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung) oder mit der schriftlich an den Vorstand gerichteten Austrittserklärung. Die Erklärung wirkt sofort. Bezüglich eines Ausschlusses gilt §6 Abs. 1 dieser Satzung.
- 4) Jedes Mitglied soll die Tätigkeit des Vereins in der Öffentlichkeit überzeugend vertreten und weitere Personen für die Mitarbeit im Verein gewinnen, eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft fördern und durch regelmäßige Spenden oder Mitgliedsbeiträge zur Finanzierung der Tätigkeit des Vereins beitragen.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt und bestellt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die beiden Stellvertreterinnen bzw. die Stellvertreter sowie weitere vier bis sechs Vorstandsmitglieder. Sie nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen; beschließt die Jahresrechnung; entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und genehmigt den Jahresetat. Sie entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds, über Satzungsänderungen und kann den Verein auflösen. Die Mitgliederversammlung wählt und bestellt ein Mitglied zur Protokollführerin bzw. zum Protokollführer sowie zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung bekanntzugeben, aus der sich die Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung ergeben.
Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied kann seine Stimme nur persönlich abgeben.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedoch bedarf es zum Ausschluss eines Mitglieds, einer Satzungsänderung (einschl. der in § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB genannten Fälle) und der Auflösung des Vereins einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundesverbandes „DONUM VITAE zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V.“.
- 4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§7

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/ Stellvertreterinnen und vier bis sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende gemeinsam mit einer bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden, oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder zur Protokollführerin bzw. zum Protokollführer sowie eines seiner Mitglieder zur Kassenverwalterin bzw. zum Kassenverwalter.
- 2) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen aus und fasst alle Beschlüsse, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und leitet die Mitgliederversammlung. Er kann für die laufenden Geschäfte eine Geschäftsführerin

bzw. einen Geschäftsführer bestellen oder ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung beauftragen.

- 3) Der Vorstand stellt den Jahresetat und die Jahresrechnung auf. Er entscheidet insbesondere über
 - a) die Mittelvergabe und Finanzierung des Vereins
 - b) die Einrichtung und die Trägerschaft von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen durch den Verein und aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten einschließlich der staatlichen Anerkennung, der Beantragung und Verwendung staatlicher Mittel.
- 4) Ist eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer bestellt, die/der nicht Vorstandsmitglied ist, so nimmt er an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.
- 5) Der Vorstand wird von der bzw. dem Vorsitzenden oder einer bzw. einem der stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Einberufungsfrist gewahrt und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend ist. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so kann die bzw. der Vorsitzende unverzüglich eine neue Vorstandssitzung einberufen. Für diese Einberufung ist weder die Schriftform noch die Einberufungsfrist von zwei Wochen erforderlich. In dieser Sitzung ist der Vorstand in jedem Fall beschlussfähig.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann der Vorstand im schriftlichen Umlaufverfahren Beschlüsse fassen. Für Entscheidungen über Angelegenheiten i.S. von § 7 Abs. 3 Buchstabe b) ist die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands erforderlich.
- 7) Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll angefertigt, das von der bzw. dem amtierenden Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied verliert mit dem Ende seiner Mitgliedschaft im Verein auch seine Mitgliedschaft im Vorstand.

§8

Schlussbestimmungen

- 1) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, Entziehung der Gemeinnützigkeit), so sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- 2) Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Landesverband „donum vitae e.V. NRW“ Sitz in Köln, oder – falls dies nicht möglich ist – zwecks Verwendung für den Lebensschutz ungeborener Kinder und für die Wohlfahrtspflege zugunsten schwangerer Frauen in Konfliktsituationen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung

von „DONUM VITAE -Regionalverband Aachen Stadt und Aachen Land-“ am 21. November 2011.